

# Hessischer Judo-Verband e.V. (HJV)

60528 Frankfurt • Otto-Fleck-Schneise 4

- Rechtsausschuss -

EINGEGANGEN

22. FEB. 2022



Hessischer Judo-Verband e.V. • Rechtsausschuss • Otto-Fleck-Schneise 4 • D-60528 Frankfurt

Hessischer Judoverband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

**14. Februar 2022**

**Az.: 3/21 RA**

In dem Verfahren

N. N.

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner -

wegen Herausgabe Prüfungsunterlagen

erght folgender Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass das Antragsverfahren in der Hauptsache erledigt ist.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.**

**Geschäftsstelle:**

Hessischer Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, D-60528 Frankfurt  
Tel.: +49 69-67733-751 / Fax: +49 69-67733-752

**E-Mail:**

rechtsausschuss@hessenjudo.de  
Internet: www.hessenjudo.de

Postbank Frankfurt  
BLZ 500 100 60  
Kto. 89 175 604

**AG Frankfurt**

Reg.-Nr.: VR5656  
Steuer-Nr.: 45 250 86 485

## Begründung:

### **I. Sachverhalt**

Der Antragssteller hat sich am 30. Oktober 2021 in Bad Homburg der Prüfung zum Erwerb des 1. Dan im Judo unterzogen. Während die Module Kata und Boden durch die Prüfungskommission mit nicht bestanden gewertet wurden, wurden die Module Stand Spezialtechnik und Theorie mit bestanden gewertet, zum letzten Modul ist der Antragssteller mit Rücksicht auf seine Partnerin nicht mehr angetreten. Gegen die Bewertung ist ein weiteres Verfahren mit gleichem Rubrum vor dem Rechtsausschuss derzeit rechtshängig.

Unter dem 12. November 2021 hat der Antragssteller den Antragsgegner per E-Mail sowie schriftlich zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen, welche die Prüfung des Antragstellers zum Inhalt haben, bzw. thematisieren, aufgefordert. Nachdem der Antragsgegner hierauf nicht reagiert hatte, hat der Antragssteller am 23. November 2021, beim Rechtsausschuss am 25. November 2021 eingegangen, den hier streitgegenständlichen Antrag gestellt.

Der Antragssteller begehrt im Wege seines Antrages

- **festzustellen, dass der Antragsgegner ihm unverzüglich eine Kopie sämtlicher Akten und Schriftstücke, die seine Prüfung zum 1. Dan im Judo vom 30. Oktober 2021 zum Gegenstand haben, insbesondere alle ihn betreffenden Teile des Prüfungsprotokolls sowie sämtliche Richtlinien des Antragstellers zur Bewertung von Dan-Prüfungen, zur Verfügung zu stellen, und**
- **dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Der Antragssteller hat zudem aufgrund seines Parallelverfahrens darum gebeten, eine Entscheidung im vorliegenden Fall im Wege des Eilrechtsschutzes zu fällen.

Der Antragsgegner ist – nachdem ihm der Rechtsausschuss den Antrag mit Schreiben vom 5. Dezember 2021 zugestellt hat, dem Gesuch des Antragstellers sodann unter dem 17.12.2021 nachgekommen, was der Antragssteller dem Rechtsausschuss unter dem 21. Dezember 2021 auch bestätigt hat. Mit E-Mail vom 20. Dezember 2021, sowie mit Schreiben vom 31. Dezember 2021, hat der Rechtsausschuss den Antragssteller gebeten, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären, was der Antragssteller schließlich mit E-Mail vom 1. Januar 2022 auch tat.

Bezüglich des Weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte, insbesondere die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze vollumfänglich verwiesen.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag war in der Hauptsache für erledigt zu erklären, nachdem der Antragsgegner dem Begehren des Antragstellers Folge geleistet hat und der Antragssteller daraufhin von der Dispositionsmaxime, sprich seinem Recht den Prozess jederzeit zu beenden, Gebrauch gemacht hat.

#### **1. Zulässigkeit**

Der Antrag war auch zulässig.

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers vom 23. November 2021 ist am 25. November 2021 postalisch im Original bei der unter dem HJV eingerichteten Adresse für den Rechtsausschuss eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner. Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen

sein. Der Antragssteller begehrt Herausgabe seiner Unterlagen im Zusammenhang mit seiner am 30. Oktober 2021 absolvierten Prüfung. Die 6-Wochen-Frist ist damit gewahrt.

Der Antrag wäre indes im Wege des normalen Verfahrens zu entscheiden gewesen. Einstweiligen Rechtsschutz gewährt die Rechtsordnung des HJV in der aktuell gültigen Fassung nicht. Dies würde auch zudem das Recht auf rechtliches Gehör des Antragsgegners zu sehr aushöhlen, sodass der Rechtsausschuss grundsätzlich keine Eilentscheidungen trifft.

Die Erledigungserklärung ist hier nur einseitig erfolgt, was eine Änderung des ursprünglichen Antragsbegehrens darstellt. Dies ist analog § 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Insoweit tritt durch die vorgenommene Handlung des Antragsgegners eine Fiktion der Zustimmung zur Erledigung ein.

## **2. Begründetheit**

Es hat ein tatsächlich erledigendes Ereignis stattgefunden.

Unter dem 17.12.2021 hat der Antragsgegner das Auskunfts- und Herausgaberecht des Antragstellers erfüllt – wobei offenbleiben kann, ob teilweise oder vollständig – was zur Unbegründetheit des ursprünglich erhobenen Antrages führte. Bis zu diesem Zeitpunkt war nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten der Antrag ohnehin im Zweifel weit überwiegend begründet.

Der begehrte Auskunfts- und Kopieanspruch des Antragstellers ergibt sich schon aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO, da diese Vorschrift ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten des Betroffenen sowie über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DSGVO und Abs. 2 DSGVO näher beschriebenen Informationen beinhaltet. Art. 15 Abs. 3 DSGVO normiert ein Recht auf Kopie der personenbezogenen Daten.

Prüfungsleistungen, insbesondere die vom Prüfling verfassten Antworten, stellen grundsätzlich personenbezogene Daten dar. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese – etwa in Klausuren – verschriftlicht, oder wie hier durch eine Abfolge körperlicher Bewegungen vorgezeigt werden, zumal letztere durch Videoaufnahme festgehalten und damit gleich schriftlichen Prüfungsleistungen gespeichert und abrufbar gemacht werden können. Unionsrechtlich ist dabei anerkannt, dass Prüflingen ein Recht auf Kopie ihrer Prüfungsarbeiten zusteht (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO). Zwar weist der EuGH darauf hin, dass diese Kopie nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen dürfe, allerdings spielt dies bei Prüfungsarbeiten eine nur untergeordnete Rolle, denn die Herausgabe der Prüfungsarbeit unter Verweis auf die Rechte des Prüfers zu verweigern, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen und dürfte in der Regel auch nicht zulässig sein, da die Anmerkungen des Prüfers ebenfalls personenbezogene Daten des Prüflings sind. Ebenso umfasst sind sämtliche Beweissicherungen, also insbesondere auch die zur Bewertung geführten Aufzeichnungen der Prüfer, da nur anhand diesen die Bewertung nachvollzogen werden kann.

Nach dem BGH geht dieser Auskunftsanspruch sogar noch weiter. Denn hiernach sind alle Informationen personenbezogene Daten, wenn diese aufgrund ihres Inhaltes, Zweckes oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind. Das bedeutet, dass sich der Auskunftsanspruch nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern potenziell jede Art von subjektiver oder objektiver Information beinhalten kann. Das schließt auch interne Dokumente, Kommentare, Stellungnahmen und Korrespondenz mit Dritten ein, wenn diese personenbezogene oder personenbeziehbare Daten enthalten – unabhängig davon, ob sie extern erreichbar sind. Denn der Auskunftsanspruch diene dazu, dass sich Betroffene über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, dem Zweck der Verarbeitung und der Verarbeitung selbst bewusstwerden und die Rechtmäßigkeit dessen überprüfen können. Einzige Ausnahme sind rein interne Vorgänge, bei denen eine rechtliche Bewertung vorgenommen wird. Über die Tatsachengrundlage der Bewertung ist Auskunft zu erteilen, über die Bewertung selbst allerdings nicht. (BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 - VI ZR 576/19).

### III.

Die Kostenentscheidung ergeht bei Erledigung nach Ermessen des entscheidenden Spruchkörpers – hier dem Rechtsausschuss – und bemisst sich hypothetisch an dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Der Antragsgegner hat den Anspruch – soweit ersichtlich – weitestgehend erfüllt. Nach obigen Ausführungen hätte der Antragsteller mit seinem Antrag weit überwiegend obsiegt, daher waren dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### IV.

Gegen den Beschluss besteht das Rechtsmittel der Berufung. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Als Berufungsinstanz bestimmt der Rechtsausschuss in Abweichung der §§ 8, 9 RO-HJV die ordentliche Gerichtsbarkeit anstatt der Mitgliederversammlung, da aufgrund der aktuellen Pandemie nicht absehbar ist, ob und wenn ja, wann es zu einer erneuten Mitgliederversammlung kommt. Ein Zuwarten bis hierin erscheint nicht sachgerecht.

Christian Dreiling  
(Vorsitzender)

Silvia Golisano

Werner Hatzky

Heinz Prior